

RESTRUKTURIERUNG, SANIERUNG & INSOLVENZ

Sanierungen in Zeiten von Corona oder „die Gunst der Stunde“

Die Corona-Krise bedeutet für viele Unternehmen eine Vollbremsung von 100 auf Null und stellt die Wirtschaft vor riesige Herausforderungen. Der Gesetzgeber hat schnell reagiert und mit dem Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz („COVInsAG“) zu allererst die Insolvenzantragspflicht weitgehend außer Kraft gesetzt.

Daneben haften Geschäftsführer und Vorstände auch nicht mehr persönlich, wenn sie trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit noch Rechnungen bezahlen, um damit die Fortführung des Unternehmens sicherzustellen.

Diese Erleichterungen sollen aber nur bis zum 30. September 2020 gelten. Falls notwendig, kann dieser Aussetzungszeitraum durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

RESTRUKTURIERUNG ZUR ÜBERWINDUNG DER CORONA-KRISE

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Haftungsprivilegierung der Geschäftsleitung lösen für sich alleine nicht die immensen Probleme der Corona-Krise. Sie geben den Unternehmen lediglich ein knapp bemessenes Zeitfenster, um die für eine Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Ausgangspunkt einer Sanierung ist stets ein schlüssiges und von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehendes Sanierungskonzept.

Dazu muss der tatsächliche Liquiditätsbedarf ermittelt und eine entsprechende Cashflow-Planung erstellt werden. Diese muss fortlaufend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Natürlich ist es angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise sehr schwierig, verlässlich zu planen: Je länger der Zeithorizont

ist, desto unsicherer werden die Planergebnisse. Momentan ist bei vielen Unternehmen sogar nur ein „Fahren auf Sicht“ möglich.

Da der Gesetzgeber aber erkennbar davon ausgeht, dass sich das Wirtschaftsleben ab Mitte 2020 wieder normalisiert, darf dieser Planungsansatz auch im Rahmen eines Sanierungskonzepts angewendet werden.

Bei der Erstellung und Überwachung des Sanierungskonzepts ist stets zu berücksichtigen, dass bis zum 30. September 2020 (sofern dieser Zeitraum nicht verlängert wird) alle derzeit bestehenden Insolvenzantragsgründe (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) beseitigt sein müssen. Ist die Gesellschaft am 1. Oktober 2020 immer noch insolvent, so ist umgehend ein Insolvenzantrag zu stellen.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Geschäftsleitung eines Sanierungsunternehmens in jedem Fall bis zum Ende des Aussetzungszeitraums abwarten darf, um dann erst einen Insolvenzantrag zu stellen. Ergibt sich bereits bei Umsetzung des Sanierungskonzepts, dass die Sanierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, besteht trotz des COVInsAG eine Insolvenzantragspflicht und die Haftungsprivilegien entfallen.

Will die Geschäftsleitung daher die Erleichterungen des COVInsAG für eine Sanierung nutzen, so muss sie alle internen Überlegungen und Umsetzungsmaßnahmen ausführlich und nachvollziehbar dokumentieren. Nur dann kann sie im Falle des Scheiterns eine spätere persönliche Inanspruchnahme erfolgreich abwehren.

SCHUTZSCHIRM UND EIGENVERWALTUNG ALS SANIERUNGSTRUMENTE

Stellt sich bereits in der Planungsphase heraus, dass eine Insolvenz unumgänglich ist, sollten frühzeitig auch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erwogen werden.

Hier ist in erster Linie an eine Sanierung in Eigenverwaltung verbunden mit dem sog. Schutzschirmverfahren zu denken. Dieses Verfahren bietet den Vorteil, dass die bisherige Geschäftsführung im Amt bleibt und ihr damit auch die Sanierungsinstrumente des Insolvenzrechts zur Verfügung stehen.

- Für die Dauer des Schutzschirmverfahrens (maximal drei Monate) besteht Vollstreckungsschutz!
- Löhne und Gehälter werden im Schutzschirmverfahren von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Zudem ist in diesem Zeitraum keine Umsatzsteuer abzuführen bzw. wird vom Fiskus erstattet.
- Vor allem ist im Anschluss an das Schutzschirmverfahren eine effektive Schuldenbereinigung durch einen maßgeschneiderten Insolvenzplan möglich.

Da der aktuelle „Lock Down“ viele Unternehmen in die Zahlungsunfähigkeit getrieben hat, ist ein Insolvenzverfahren leider oftmals

unvermeidbar. Will die Geschäftsleitung in diesen Fällen möglichst selbstbestimmt das Unternehmen retten, so bietet sich das Schutzschirmverfahren als optimale Verfahrensart an. Ein solches Ordnungsverfahren ist in der allgemeinen Wahrnehmung kaum mit dem Makel der Insolvenz behaftet. Aus diesem Grund haben bereits zahlreiche große Unternehmen die „Gunst der Stunde“ erkannt und entsprechende Restrukturierungen eingeleitet. Eine Vielzahl weiterer Unternehmen wird bald folgen.



Heinrich Meyer

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Dr. Moritz Handrup

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Heinrich Meyer | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-124
Christian Schenk | Christian.Schenk@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-414
Heinrich Meyer | Heinrich.Meyer@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg
Tel.: +49 40 688745-173
Torsten Cülter | Torsten.Cuelter@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1379
Dr. Florian Weichselgärtner | Florian.Weichselgaertner@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM